



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	12. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung
2	1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
3	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der STADT BECKUM

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

12. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 16. Juli 2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der STADT BECKUM vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Dringliche Entscheidungen“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Haupt- und Personalausschusses“ wird durch die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschusses“ ersetzt.

2. § 17 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“ Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Haupt- und Personalausschuss“ wird durch die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **12. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Hauptsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Juli 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vom 16. Juli 2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der STADT BECKUM am 15. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung der STADT BECKUM für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsporthverbandes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teil, um insbesondere die Belange des Sports zu vertreten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der STADT BECKUM zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 16. Juli 2014

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der STADT BECKUM

Vom 15. Juli 2014

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der STADT BECKUM vom 8. März 2001 hat der Rat der STADT BECKUM am 15. Juli 2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der STADT BECKUM bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,

5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die STADT BECKUM,
13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,
4. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
6. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der STADT BECKUM gemäß § 6 der jeweiligen Betriebsatzung keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
7. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurrubesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
8. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, so weit nicht der Rat zuständig ist,
9. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),

10. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
12. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, so weit nicht der Rat zuständig ist,
14. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, so weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
15. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
16. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
17. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
18. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),
2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),
3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,
5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,
2. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,
5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),
8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.

§ 5**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,

2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro,
6. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, so weit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6**Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 7**Interkommunaler Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der STADT BECKUM und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

§ 9**Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der STADT BECKUM ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10**Betriebsausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der STADT BECKUM der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,

6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammbeseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet.

§ 11

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Entsendung eines stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder in die Schulkonferenz gemäß § 61 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW),
2. Entscheidung über die Zustimmung zu einer gewählten Bewerberin beziehungsweise einem gewählten Bewerber als Schulleiterin oder Schulleiter gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der STADT BECKUM,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über
 - a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder

ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,

8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern gemäß § 30 DSchG NRW,
16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

§ 12

Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

§ 13

Wahlausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von
 - a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, so weit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und,

- b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal je-doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
 3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,
 4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, so weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, so weit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
 7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
 8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
 9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
 10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
 11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
 12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,

14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der STADT BECKUM:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, so weit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über
 - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12. November 2009 außer Kraft.